

Wasserkorporation
9034 Eggersriet

September 2001

**ZUSATZREGLEMENT
BRAUCHWASSERVERSORGUNG**

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Eggersriet (WKE) erlässt gestützt auf Art. 24 der Korporationsordnung vom 14. März 2001 und in Ergänzung des Wasserreglementes vom 1. November 1987 ein

Zusatzreglement Brauchwasserversorgung

Brauchwasser

Art. 1 Brauchwasser ist Wasser minderer Qualität als Trinkwasser. Es ist kein Trinkwasser und darf nicht in Verbindung mit Lebensmitteln oder zum Duschen gebraucht werden.

Brauchwasser kann unter Vorbehalt von Absatz 1 insbesondere verwendet werden:

- a) zur Toilettenspülung
- b) zur Gartenbewässerung
- c) zum Waschen von Autos und dergleichen
- d) in Waschmaschinen unter Beachtung der Wasserhärte von 35°fH
- e) auf Sportanlagen
- f) als Kühlwasser in Industrie oder Gewerbe

Kennzeichnungsgebot und Vermischungsverbot

Art. 2 Brauchwasserentnahmestellen sind mit der Aufschrift oder dem Signet „Kein Trinkwasser“ zu versehen.

Brauch- und Trinkwasser dürfen nicht vermischt werden. Insbesondere ist schon die Verbindung von Trink- und Brauchwasserleitungen untersagt.

Anschlusspflicht und -recht

Art. 3 Eigentümer ab Vollzugsbeginn dieses Zusatzreglementes noch nicht errichteter Liegenschaften sowie öffentlicher Bauten und Anlagen im mittels Hauptleitungen erschlossenen Gebiet sind zum Anschluss an die separate Brauchwasserversorgung verpflichtet.

Eigentümer im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Zusatzreglementes im Brauchwasser-Versorgungsgebiet bereits errichteter Liegenschaften sowie öffentlicher Bauten und Anlagen sind zum Anschluss nach den Vorgaben von Art. 5 des Wasserreglementes vom 1. 11.1987 berechtigt.

Der Anschluss aller Toilettenspülungen und aller Aussenzapfstellen, wie Wasserhähne in Garten und Garagen, ist zwingend.

Kosten und Wasserbezugsgebühr

Art. 4 Anschlusspflichtige Liegenschaftseigentümer bezahlen die Kosten der Hausinstallationen ab Wasserzähler, nichtanschlusspflichtige Liegenschaftseigentümer darüber hinaus die Kosten der Hausanschlussleitung.

Sofern ein Trinkwasseranschluss besteht oder zugleich mit dem Brauchwasseranschluss errichtet wird, ist zusätzlich zu Abs. 1 lediglich noch eine Wasserbezugsgebühr zu bezahlen, die vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt wird und mindestens 50% sowie höchstens 80% der Bezugsgebühr des Trinkwassers beträgt.

Anwendbarkeit des Wasserreglementes vom 1.11.1987

Art. 5 Die Bestimmungen des Wasserreglementes vom 1.11.1987 sind anwendbar, soweit in diesem Zusatzreglement nichts Abweichendes geregelt ist.

Schlussbestimmungen

Art. 6 Das Zusatzreglement Brauchwasserversorgung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Zusatzreglement Brauchwasserversorgung ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 1. Oktober 2001 bis 1. November 2001 kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Zusatzreglement Brauchwasserversorgung wird ab 1. Januar 2002 angewendet.

Wasserkorporation Eggersriet

Der Präsident: Alex Brunner

Der Vizepräs: Kurt Gebhardt

Im Namen des Finanzdepartementes
genehmigt am

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Der Direktor:

W. Gächter